

# Stellungnahme

September 2026

## Änderung der LBO S-H

Bitkom möchte die Gelegenheit nutzen, zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung* Stellung zu nehmen.

Die Telekommunikationsunternehmen haben in den vergangenen Jahren den Breitband- und Mobilfunkausbau in Schleswig-Holstein vorangetrieben: Im Mobilfunkbereich sind bereits 99,79 Prozent der Haushalte und rund 99,2 Prozent der Fläche mit 5G versorgt. Um den Ausbau weiter voranzutreiben ist es entscheidend, weitere baurechtliche Vereinfachungen für den Mobilfunkausbau in der Landesbauordnung umzusetzen.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die mobilfunkrelevanten Regelungen.

### Effektive Genehmigungsfiktion einführen

Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern am 6. November 2023 wurde die Einführung einer Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion für den Mobilfunkausbau beschlossen. Zudem sieht auch der Gigabit Infrastructure Act der Europäischen Union ab November 2025 die Einführung einer Genehmigungsfiktion vor.

Der Gesetzesentwurf sieht weder die Einführung einer Genehmigungsfiktion noch die einer Vollständigkeitsfiktion vor.

Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen. Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits weit verbreitet. In Niedersachsen und Bayern ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen im Rahmen der letzten Novelle der Bauordnung schon erfolgt. Das Beispiel Nordrhein-Westfalen verdeutlicht zudem, dass ein Abbau bürokratischer Verfahrensschritte den Mobilfunkausbau wirksam beschleunigen kann. Dort ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen inzwischen verfahrensfrei gestellt, sodass auf ein förmliches Baugenehmigungsverfahren verzichtet werden kann. Dies ermöglicht es den ausbauenden Unternehmen, notwendige Abstimmungen direkt mit den jeweils

zuständigen Behörden zu führen und die Realisierung geeigneter Standorte deutlich schneller voranzutreiben. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen sprechen daher ebenfalls dafür, weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen, insbesondere in Form von Genehmigungsfiktionen, als wirksames Instrument zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Betracht zu ziehen.

Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

Bei Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt es aber unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragsteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir schlagen drei Wochen vor – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde. Es ist daher unerlässlich, dass die Vollständigkeitsfiktion im Gesetzentwurf ergänzt wird.

## **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen für den Mobilfunkausbau die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus berücksichtigt werden:

### **Anwendung des »überragenden öffentlichen Interesses« in der Praxis**

Im Juni 2025 wurde dem Telekommunikationsnetzausbau das „überragende öffentliche Interesse“ bescheinigt (§ 1 Abs. 1 TKG). Demzufolge müssen die Genehmigungsbehörden dem Netzausbau Vorrang gegenüber anderen Belangen wie dem Natur- oder Denkmalschutz gewährt werden. Es ist wichtig, dass die Aufsichtsbehörden auf eine entsprechende Anwendung in Genehmigungsverfahren hinwirken, damit die Regelung in der Praxis Wirkung zeigt.

## Bürokratieabbau durch Baugenehmigungsfreiheit

Sollte von der beschriebenen vollständigen Genehmigungsfreiheit Abstand genommen werden, wären Entlastungen über eine Baugenehmigungsfreiheit möglich, insbesondere besteht Entbürokratisierungspotenzial bei Änderungen vorhandener Mobilfunkstandorte: Eine Baugenehmigungsfreiheit für Umbaumaßnahmen, technische Nachrüstungen, Antennentausch, Verstärkungen bestehender Tragwerke oder vergleichbare Modernisierungsmaßnahmen mit bloßer Anzeige- und Nachweispflicht wäre ein besonders wirksamer Beitrag zum Bürokratieabbau. Solche Maßnahmen verändern die Standortsituation regelmäßig nicht wesentlich, erfordern in der Praxis aber oftmals denselben behördlichen Aufwand wie die Errichtung neuer Anlagen. Die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren würde Behörden und Vorhabenträger gleichermaßen entlasten und den Mobilfunkausbau erheblich beschleunigen. Damit ließe sich das erklärte Ziel des Gesetzes, Investitionen zu erleichtern, Bürokratie abzubauen und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, auch für den Mobilfunkausbau wirksam und praxisnah umsetzen.

Wir schlagen daher vor, § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb wie folgt zu fassen:

*»...im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m sowie als ortsveränderliche Antennenträger, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden **sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage**, ausgenommen Fliegende Bauten,«*

## Anbringung von Windenergieanlagen und Photovoltaik an Antennenmasten

Wir plädieren für die Einführung einer verfahrensfreien nachträglichen Anbringung von Windenergieanlagen und Photovoltaik an bestehenden Antennenmasten zur Erzeugung regenerativer Energie für den Betrieb der an dem Mast angebrachten Mobilfunktechnik. Dies trägt dazu bei, im Fall von Störungen der externen Stromversorgung zumindest vorübergehend eine Aufrechterhaltung der Mobilfunkversorgung zu gewährleisten.

## Vermeidung eines Nutzungskonflikts zwischen Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung und Mobilfunkstandorten auf Dächern

Ab Ende 2026 sollen gemäß der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) schrittweise Solarenergiepflichten für bestimmte Gebäude gesetzlich geregelt werden. Am 08.06.2026 wurde im Kabinett die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes verabschiedet, die in § 106 die schrittweise Einführung einer Solarpflicht auch in Deutschland regelt. Ein konkreter Ausnahmetatbestand ist nicht vorgesehen. Der Ausbau von Mobilfunkstandorten auf Dächern ist eine zentrale Voraussetzung für eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung in urbanen Räumen. Grundsätzlich lassen sich

Photovoltaikanlagen und Mobilfunktechnik auf demselben Gebäude kombinieren, erfordern jedoch eine frühzeitige und enge Abstimmung aller Beteiligten.

Um zu vermeiden, dass die Solarpflicht negative Folgen für die Netzabdeckung und den 5G-Ausbau in Schleswig-Holstein mit sich bringt, sollte die Landesregierung bei der Ausgestaltung entsprechender gesetzlicher Regelungen einen Ausnahmetatbestand schaffen, der bestehende Mobilfunkinfrastruktur sowie die Möglichkeit, neue Infrastruktur zu errichten, hinreichend berücksichtigt. Hinsichtlich der Bestandsinfrastruktur sollte ein Gebäudeeigentümer von der Pflicht zum Einbau von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung (Solarpflicht) insoweit befreit sein, wie es zum fortgesetzten Betrieb der Mobilfunkanlage erforderlich ist. Im Hinblick auf neu zu errichtende Mobilfunkinfrastruktur sollte der Gebäudeeigentümer, der einen Vertrag über die Vermietung der Dachfläche an eine TowerCo oder einen Mobilfunknetzbetreiber abgeschlossen hat, insoweit von der Solarpflicht befreit sein. Ist eine gemeinsame Nutzung eines Dachs für Photovoltaik und Mobilfunk aus technischen oder räumlichen Gründen nicht möglich, sollte der Mobilfunkinfrastruktur Vorrang eingeräumt werden. Diesem Ansatz folgend beschloss z. B. der Münchner Stadtrat am 26. Juli 2023, Mobilfunkstandorte bei Flächenkonkurrenzen auf den Dächern städtischer Wohnungsbaugesellschaften grundsätzlich zu priorisieren.

## Entfall von Abstandsflächen

Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht groß (bis zu 1 H), obwohl im Außenbereich die geringsten Probleme in Bezug auf Belüftung, Belichtung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen.

Diese sind aber gerade Hintergrund der Abstandsflächenvorgaben. Bei Masten im Außenbereich sollten daher generell keine Abstandsflächen zu berücksichtigen sein, soweit diese nicht an bebaute Gebiete angrenzen und ein Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Zumindest sollte gebäudegleiche Wirkung nur greifen bei runden Masten mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m und bei eckigen Masten einer Schenkellänge von mehr als 1,5 m (bisher in keinem Land umgesetzt).

Soweit im Innenbereich Abstandsflächen ausgelöst werden, sollte bei diesen eine generelle Abstandsflächentiefe von 0,2 H mit einem Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze zugrunde gelegt werden.

## Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Pauschalierung der Ersatzgeldhöhe bei Eingriffen in Landschaft und Natur ermöglichen

Die Errichtung freistehender Mobilfunkmasten, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich geplant werden, kann einen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild darstellen. Mobilfunkstandorte benötigen in der Regel während der Bauphase eine Fläche von ca. 250 m<sup>2</sup>, ungefähr die Hälfte davon wird temporär für Zuwegung und Kranstellplatz benötigt. Lediglich bis zu 150 m<sup>2</sup> bleiben versiegelt. In diesem Fall verlangen die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) im Zuge

des Genehmigungsverfahrens zumeist einen so genannten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Bewertung des Eingriffs und Festlegung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (AE-Maßnahme). In Anbetracht der einerseits signifikanten Verzögerungen, die insbesondere durch die Anforderung, Erstellung und Prüfung eines LBP entstehen, und des andererseits durch einen Mobilfunkmast tatsächlich verursachten geringen Eingriffs in die Natur, sprich die gerade mal ca. 150 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelte Fläche, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Als Kompensation für den Bau eines Mobilfunkstandortes wäre eine Ersatzgeldzahlung, statt der Anforderung, Erstellung und Prüfung eines LBP sowie anschließender AE-Maßnahmen, eine sinnvolle Lösung, die den Genehmigungsprozess signifikant beschleunigen würde. Wir würden es begrüßen, wenn sich das Land Schleswig-Holstein auf Bundesebene für entsprechende Anpassungen im BNatSchG einsetzt. Insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung des Ersatzgeldes wäre es begrüßenswert, wenn dieses pauschaliert in § 15 BNatSchG ausgestaltet würde. Außerdem sollte durch eine Anpassung des § 17 Abs. 4 BNatSchG Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen und eine Grundfläche von 400m<sup>2</sup> nicht überschreiten, eine Ausnahme von der Möglichkeit einer Gutachtenanforderung eingeräumt werden.

Darüber hinaus wären Änderungen bundeseinheitlich zu begrüßen, die die in der Vollzugspraxis unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltungen sowie die erheblichen Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten und regional divergierenden Ergebnisse adressieren, um so den Mobilfunkausbau rechtssicher und praktikabel zu beschleunigen.

## **Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz**

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei. § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden. Auch für diese Änderung sollte sich das Land Schleswig-Holstein auf Bundesebene einsetzen.

## **Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen**

Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt. Auch für diese Änderung sollte sich das Land Schleswig-Holstein auf Bundesebene einsetzen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Nick Petersen | Manager für digitale Infrastrukturpolitik

M +49 151 14824830 | n.petersen@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

#### Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.